

Überblick aller Kassenärztlichen Vereinigungen zur Abrechnung der EBM-Ziffern 01681 und 01682

EBM-Ziffern 01681 und 01682	Abrechnung möglich
Voraussetzung: Kooperationsvereinbarungen zwischen KV und Träger der Jugendhilfe zum Kinder- und Jugendschutz nach § 73c SGB V ¹	Stand 15.06.2025
Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg	ja
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns	ja
Kassenärztliche Vereinigung Berlin	nein
Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg	nein
Kassenärztliche Vereinigung Bremen	nein
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg	nein
Kassenärztliche Vereinigung Hessen	ja
Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern	ja
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen	nein
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein	nein
Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz	nein
Kassenärztliche Vereinigung Saarland	(keine Antwort)
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen	geplant ab 1.7.2025
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt	ja
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein	nein
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen	ja
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	nein

¹ Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. 2Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

Hier finden Sie weitere Infos der KBV.